

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen
Die einsp. Beilagen oder deren Raum 15 Btg.
Reklamezeile 50 Btg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 287

Diez, Donnerstag den 9. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.);
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.);
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe, nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrührer, Anrührschüsseln, Aspikformen, Aspikränder, Auflaufformen aller Art, Ausstechformen, Backbleche, Backformen aller Art, Backlöfen, Backkästen, Backschalen, Bierglasträger, Biskuitformen, Bratenbefraktionen, Bratenkästen, Bratenlöfen, Bratenpfannen, Bratenröste, Bratentöpfe, Bratenspieße, Bratenwärmer, Bräter, Bratrainen, Brennkessel aus Hausbrenne-

reifen, die nicht mehrlige Stoffe verarbeiten, Brotbüchsen, Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe, Büchsenhalter, Brühstiele, Brühstöpfe, Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe, Charlotteformen, Clocen, Cremeformen, Croustaden, Dampfkocher zu Puddingformen, Dampfkochstöpfe, Dampfwaschbüchsen, Dampfwaschstöpfe, Deckel aller Art für Küchengeräte, Dornformen, Doppellöffel, Doppeltopfmilchkocher, Eierkocher, Eierkuchenheber, Eierkuchenpfannen, Eierkuchenschneider, Eierkuchenvender, Eierpfannen, Eimer aller Art, Einfassungen, Einlegekessel, Einmachkessel, Einmachformen, Eisbüchsen, Eisformen, Eisenträger, Fettiegel, Fettkasserollen, Fettwannen, Flettbratpfannen, Fischheber, Fischkessel, Fischkocher, Fischservierkessel, Fleischbleche, Fleischbüchsen, Fleischmülden, Fleischstöpfe, Forellenkessel, Fruchtkocher, Gänsebräter, Garnierladen, Garniersprien, Gagen (besonders für Bier) Gebäckkästen, Gebaute Töpfe für Küchen, Gefrierbüchsen, Geleeränder, Gemüsekocher, Gesundheitskuchenformer, Gewürzkästen, Gießpfannen, Glaceformen, Gratinplatten, Gratinbüchsen, Gurgelhupfornen, Hasenbratpfannen, Hasenformen, Hoteleisformen, Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe, Herdkessel, Huhnformen, Kaffeebretter, Kaffeebüchsen,

Kaffeekannen, Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen), Kaffeelocher, Kaffeekrüge, Kaffeetrichter, Kannen aller Art (zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben),

Kasserollen Kartoffelkocher, Kaviarlöhler, Kochbüchsen, Kochkessel, Kochstöpfe, Kotelettformen, Kotelettstößen, Krapfenkessel, Kuchenbrettchen, Kuchenformen, Kuchengabeln und Kuchenlöffel (für Küchen und Backstuben), Kuchenpfannen jeder Art, Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben, Küchenstiele, Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben, Litternasse, Lötmasse, Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden, Marmeladenkessel, Marzipantseifer, Maschinentöpfe, Masse, Mehlschneidern, Meßkannen, Milchbüchsen für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchkocher, Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchseier, Milchstöpfe für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchtransportkannen, Mäher, Napfkuchenformer, Nelsonkasserollen, Nudelkessel, Ockannen, Omelettepfannen, Omelettevender, Pastetenaustrichter, Pastetenheiser, Pastetenformen, Pastetenkästen, Pastetenränder, Pastetentrichter, Petroleumkannen, Pfannen aller Art, Pfannkuchenpfannen, Pfannkuchenkessel, Pichelsteiner Kasserollen, Plafond, Plat à sauter, Plumpfndingformen, Pommes-Anna-Kasserollen, Puddingformen, Ragoutlöffel, Ränder aller Art, Rändertöpfe, Rechauds für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Reibeisen, Ringtöpfe, Rosten, Rührschüsseln, Sahnenkühler, Sahnen Schlagkessel, Salzdurchschläge, Salatkörbe, Salatseier, Salatwäscher, Sautensen, Savarinränder, Schablonen, Schaufeln, Schinkenkessel, Schlagrahmkessel, Schlagrahmkühler, Schlagrahnekessel, Schmierkannen, Schmortöpfe, Schneckenpfannen, Schneekessel, Schöpf- und Schaumlöffel, Schöpfkellen, Schüsseldecken, Schüsseln, Seier aller Art, Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Nachservice, Serviergehirre (keine Tafelgeräte), Servierkasserollen, Servierplatten, Siebe, Spargelkocher, Speiseeisessel, Speiseeislächer, Speisegloden, Speisenträger, Speisewärmer, Steinbuttkessel, Sälzformen, Sälzkästen, Tablette (siehe Servierbretter), Tartelettes, Teebrotformen, Teebüchsen, Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben, Teekessel (nicht Teemaschinen) Teekuchenausstecher, Teigspriker, Tiegel, Töpfe, Tortenformen, Tortenpfannen, Tortenplatten, Tragantformen, Trichter, Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe, Turbokessel, Viehkessel, Waffeleisen, Wannen, Waschevice, Wasserbadkästen, Wasserbecher, Wassereimer, Wasserkannen (Mäucher Wassereimer), Wasserkästen für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Wasserkessel, Wasserkrüge für Küchen und Anrichterräume, Wasserschöpfer, Wassertöpfe für Küchen und Anrichterräume, Weinkühler und Weinkühlerständer (jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen.)

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen.
4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahme-preisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Beziehen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Vögelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierhähne, Selbstschalter, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Coblenz, den 9. Dezember 1915.

**Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Bekanntmachung.

über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter.
Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Wer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem

Höchstpreis bezieht, darf beim Weiterverkaufe den Höchstpreis entsprechend überschreiten.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Butter im Kleinhandel erlassen.

II.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen auf Grund der Nr. I Abs. 2 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Delbrück.

J.-Nr. II. 12026

Diez, den 6. Dezember 1915.

An die sämtlichen Herren Bürgermeister

mit Ausnahme von Bad Ems, Biehlen und Kemmenau.

Betrifft: Kartoffel-Bestandsaufnahme.

Nachdem durch Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 284 — angeordnet worden ist, daß nunmehr auch über die gesamte Kartoffelernte eines Erzeugers verfügt werden kann, ist höheren Orts eine Kartoffelbestandsaufnahme bei sämtlichen Kartoffelerzeugern und -händlern verfügt worden.

Die Bestandsaufnahme hat am 10. ds. Mts. stattzufinden. Hierbei sind die nach Ziffer 2 der obigen Anordnung zulässigen Abzüge ziffernmäßig bei jedem einzelnen Kartoffelerzeuger festzustellen.

Sie wollen daher un verzüglich das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis zum 12. ds. Mts. anzeigen:

1. welche Kartoffelmengen in Ihrer Gemeinde vorhanden sind,
2. wieviel davon für die Haus- und Viehwirtschaft, als Saatgut usw. (vergl. Ziffer 2 der Anordnung) erforderlich sind,
3. welche Mengen hiernach noch zur Verfügung bleiben.

Ob Sie die Kartoffelbestände durch eine Kommission abschätzen lassen wollen, oder ob Sie die notwendigen Angaben sich von den einzelnen Kartoffelerzeugern machen lassen wollen, muß ich Ihnen überlassen. Eine Nachprüfung der gemachten Angaben Ihrerseits wird sich, um ein zuverlässiges Bild zu erlangen, was unbedingt erforderlich ist, nicht umgehen lassen.

Bei der Anrechnung des eigenen Bedarfs der Erzeuger können für einen Menschen bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfund täglich, für ein Schwein bis zu 18 Ztr., für ein Stück Rindvieh bis zu 5 Ztr. und für ein Stück Geflügel bis zu 1 Ztr. bis zur nächsten Ernte angerechnet werden. Bis zu welcher Zeit der menschliche Bedarf sicher zu stellen ist, hängt davon ab, wenn in Ihrer Gemeinde die Frühkartoffeln verfügbar werden. Diesen Zeitpunkt erüchte ich bei der Berichterstattung anzugeben.

Pünktlichste und gewissenhafteste Berichterstattung ist notwendig, da von der sorgfältigen Zählung das Gelingen oder Nichtgelingen der behördlichen Maßnahmen abhängig ist.

Der Landrat: Duderstadt.

Abt. IIc/B. Tgb.-Nr. 5339.

Frankfurt (Main), 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Höchstpreise für Benzolspiritus.

Gemäß R. M. 1614. 11. 15. A 7 V sind die in der Verfügung vom 1. August 1915 Nr. 235/7. 15. A 7 V § 7 genannten Höchstpreise

für Benzolspiritus (Mischung 70 B 30 Sp) von 67 auf 61,50 Mark,

für Benzolspiritus (Mischung 25 B 75 Sp) von 75 auf 60,50 Mark für 100 Kg. gefallen.

Die Aenderung der Höchstpreise tritt als Folge des heutigen Spirituspreises ein.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wir haben anzubieten, solange Vorrat reicht:

Kostkuchen 30,60 Mark für 50 Kg.

Johannisbrot, ganz, 19,50 Mark für 50 Kg.

Johannisbrot, gebrochen, 20,— Mark für 50 Kg.

Mais, ganz, 24,50 Mark für 50 Kg.

Mais, gebrochen, 25,— Mark für 50 Kg.

Mais, geichroten, 25,— Mark für 50 Kg.

Häufelmelasse, je nach Zuckergehalt, 9,—, 9,75 Mark für 50 Kg.,

alles frei Bahn Diez.

Johannisbrot ist ein sehr gehaltvolles Futter und besonders für Pferde zu empfehlen.

Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Diez, den 4. Dezember 1915.

7815

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(!) Gegen Lug und Trug. Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Schicksalsstunde in Wort und Bild ihrer Feinde. Dokumente zum Weltkrieg: Auszüge aus den textlichen und bildlichen Lügenmeldungen der feindlichen Presse in getrennen Uebersetzungen zusammen mit den amtlichen Veröffentlichungen der Hauptquartiere der kämpfenden Heere gesammelt und herausgegeben von E. Langfeld. Mit 18 Seiten Abbildungen. Oktav. 64 Seiten in mehrfarbigem, sehr wirkungsvollem Umschlag. Geheftet 60 Pfg. Verlegt bei H. A. Ludwig Degener, Leipzig. Nicht nur mit den völkerrechtswidrigen Geschossen, mit den abscheulichsten Mitteln des Franktireurkriegs, mit feigem Mord aus dem Hinterhalt, durch scheinbar harmlose Bürger, sondern auch mit Lug und Trug suchen unsere Feinde in Wort und Bild ihre eigenen Völker in die Siebeheize der Erregung zu heben, uns in den Augen der Neutralen aufs tiefste herabzusetzen. Diese Veröffentlichung soll in knapper Gegenüberstellung authentische Berichte und, zum Beleg, Illustrationen aus Zeitungen und Zeitschriften der Feinde bringen, um uns nicht nur für den Augenblick, sondern für ferne Zeiten die Augen zu öffnen.

Teilhaber für Bezug einer Waggonladung

Zehentols für Zentralheizung

sucht

Chr. Balzer, Kohlenhandlung, Nassau.